



**Entscheidung Nr. 16580 (V) vom 23.01.2024
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 26.02.2024**

Von Amts wegen auf Anregung

Bundesamt für Verfassungsschutz
Merianstr. 100
50765 Köln

Az. 2D5-054-480026-0000-0013/23 S

Verfahrensbeteiligter 1:

J.K. Fischer Verlag
Im Mannsgraben 33
63571 Gelnhausen Hailer

Verfahrensbeteiligter 2:

Tilman Knechtel
Anschrift unbekannt

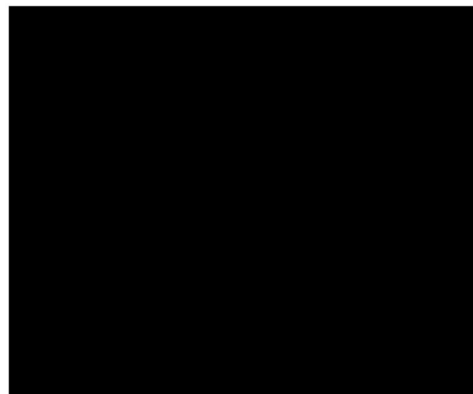
**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 06.07.2023 eingegangene Anregung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Vorsitz:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und
andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig entschieden:



Das Buch
„Die Rothschilds“
Tilman Knechtel
J.K. Fischer Verlag Gelnhausen Hailer

wird in die Liste der jugendgefährden-
den Medien eingetragen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das erstmals 2012 erschienene Buch „Die Rothschilds“ mit dem Untertitel „Eine Familie beherrscht die Welt“ des Autors Tilman Knechtel, J.K. Fischer Verlag, Gelnhausen Hailer. Dem Gremium lag die 12. Auflage aus dem Jahr 2022 vor. Das Werk hat einen Umfang von 248 Seiten. Das Buch ist ebenfalls als eBook erschienen.

Auf dem Cover des Buches sieht man eine schwarz verhüllte Gestalt ohne Gesicht. Diese hält eine übergroße Geldmünze mit der Aufschrift „*Annuït Coeptis*“ in den Händen. Das Zitat „*Annuït Coeptis*“ ist einer der beiden lateinischen Wahlsprüche auf der Rückseite des Siegels der Vereinigten Staaten von Amerika und kann übersetzt werden mit „Er ist unseren Unternehmungen gewogen“. Unter der „*Annuït-Coeptis*“-Münze sieht man ein Gebäude, das offensichtlich der US-Notenbank nachgebildet ist. Neben der Notenbank stehen zwei nach links und rechts ausgerichtete große Öl-Tiefpumpen zur Erdölgewinnung.

Das Buch gliedert sich in drei Hauptkapitel: *Teil 1 „Die Rothschilds: Ihre Methoden“, Teil 2: „Die zwei Weltkriege, der Nazismus, der Kommunismus und der Zionismus“ und Teil 3 „Kontrolle der Politik, Wirtschaft und Medien“.*

Im Vorwort schreibt der Autor: „*Auch ich hätte vor zwei Jahren noch Probleme gehabt, zu glauben, dass eine kleine, Inzucht praktizierende, satanische Clique namens Rothschild den Mammutanteil der Wirtschaft kontrolliert.*“ Die Familie und ihr Umfeld werden als „*die wahren Drahtzieher hinter Kriegen, Revolutionen und Krisen*“ beschrieben (Seite 9).

In der Einleitung findet sich folgende Aussage: „*Die mächtige Rothschild-Familie. Sie stellen ein kriminelles Netzwerk dar, die unsichtbare Macht im Hintergrund, der Einfluss hinter dem Thron. Sie arbeiten mit einer Waffe, die durchschlagskräftiger ist als jede Armee: Geld!*“ (Seite 12). Auf Seite 13 geht es weiter mit: „*Ihr Endziel ist die Untergrabung der Freiheit, die Versklavung der Menschheit in einer autoritären Weltregierung, [...]. Die Rothschilds zwingen Regierungen, ihnen zu gehorchen.*“

Auf Seite 14 werden weitere Familien neben den Rothschilds genannt, die zu dem beschriebenen Kreis der „Bösen“ zählen: „*Es sind 12 Familien, die sich auf angeblich jahrtausendealte Blutlinien beziehen. Ihre Namen: Astor, Bundy, Collins, DuPont, Freeman, Kennedy. Li, Onassis, Reynolds, Rockefeller, Russell und van Dyn. Mit Ausnahme der Rockefellers ist über die anderen Familien relativ wenig bekannt, da die meisten von ihnen auf einer okkulten, satanischen Ebene über dem operativen Geschäft agieren. Weitere Verbündete waren und sind: Die Warburgs, die Schiffs, die Morgans, die Harrimans, die Oppenheimers, die Lazards, die Lehmans, die Schraders, die Sassoons, die Bushs, die Carnegies, das Haus Windsor, das Haus Hessen-Kassel, das Haus Thurn und Taxis.*“

Zu der Rothschild-Familie und ihrem Umfeld heißt es auf Seite 18: „*Sollten Sie die Meinung vertreten, das in diesem Buch Gesagte könnte niemals wahr sein, da ein Mensch niemals so abgrundtief böse sein könne, müssen Sie verstehen – und das ist die wichtigste Erkenntnis überhaupt – dass Sie es hier mit grundlegend andersartigen Vertretern der menschlichen Spezies zu tun haben. Normal denkende, nur halbwegs gutmeinende Menschen können sich nicht im Entferntesten vorstellen, mit welcher Verachtung diese Leute, die seit ihrer Geburt in riesigen Schlössern leben und sich in geradezu lächerlicher Extravaganz ergehen, von kugelsicheren Luxuslimousinen und Bodyguards abgeschottet werden, an satanischen Ritualen teilnehmen und für die das Streben nach Macht die oberste Maxime darstellt, auf durchschnittliche Menschen herabschauen. [...] Wer nicht Teil ihrer Gruppe ist, ist für sie kein Bürger zweiter Klasse, sondern vielmehr, wie Henry Kissinger sagte, „dumme Tiere, die es zu benutzen gilt.“*“

Zu den Methoden der Familie trifft das Buch folgende Aussage: „*Die Rothschilds kreieren oder erfinden selbst ein Problem. Da sie das Wesen des Menschen, seine Wünsche und Ängste, gründlich studiert haben,*

wissen sie im voraus, welche Reaktion darauf folgen wird. Sie bieten dann eine Lösung an, aus der sie selbst einen Vorteil, die Menschen jedoch einen Nachteil ziehen werden.“ (Seite 21).

Auch zum Staat Israel äußert sich der Autor: „Nun kommen wir in die Gegenwart: Der Großteil der religiösen und politischen Führungsschicht des Landes Israel gehört zur Gruppe der Aschkenasim. Sie ziehen die Geheimlehre der Kabbala der Thora vor und studieren lieber die mystischen Geheimnisse der Heiligen Schrift. Um es im Klartext zu sagen: Palästina wurde anno 1948 von einer Gruppe russisch-polnisch-deutscher Okkultisten übernommen, die nichts mit der semitischen Rasse verbindet, deren Religion nichts mit dem orthodoxen Judentum zu tun hat und die deshalb auch keinerlei Anspruch auf das Land Israel besitzen.“ (Seite 35)

Zu dem antisemitischen Pamphlet „Die Protokolle der Weisen von Zion“ heißt es im verfahrensgegenständlichen Schriftwerk: „Wer die Protokolle der Weisen von Zion als „antisemitische Hetzschrift“ bezeichnet, liegt nur halb richtig. Sie waren in der Tat antisemitisch, doch sie beinhalteten den höchst anspruchsvollen Plan der Rothschilds, die Welt durch das Mittel des Chaos, der Verwirrung und Unterwanderung zu versklaven.“ (Seite 40). Es geht dazu weiter auf Seite 41: „Die einzige Lüge: Der Plan wurde allen Juden angehängt, die in Folge der zaristischen Pogrome ihr Heimatland in Strömen verließen. Die in Russland verbreitete Version der Protokolle war definitiv eine Fälschung. Über den mysteriösen Original-Text kursieren verschiedene Gerüchte [...]. Bis zur Erfindung des Internets waren die Protokolle das einzige weltweit verbreitete Dokument, das die Ziele der Illuminaten glasklar darlegte.“

Immer wieder wird die Behauptung aufgestellt, die Familie Rothschild erstrebe die Weltherrschaft: „Das Ziel der Rothschilds ist eine Weltregierung, die aus Israel gesteuert werden soll.“ (Seite 91). Die Weltkriege hätten die Rothschilds inszeniert für drei Primärzwecke: „1. Neue Kriegskredite durch die Rothschild-Banken, 2. Auslösung von Verzweiflung in der Bevölkerung, um nach dem Prinzip der Hegel'schen Dialektik eine stärkere Konzentration der Macht anzubieten, 3. Die Gründung des Staates Israel, um dort in naher Zukunft den Tempel Salomons neu zu errichten.“ Im Text geht es weiter mit folgender These: „Der erste Schritt zum Tempel war die Schaffung des Zionismus als mächtige politische Bewegung. Der zweite Schritt waren Pogrome in Russland, um die dort ansässige jüdische Bevölkerung zur Flucht nach Palästina zu bewegen. Der dritte Schritt war die Eroberung Palästinas im Ersten Weltkrieg [...]. Der vierte Schritt war die ultimative Katastrophe des Holocausts, durch die eine Flut von Flüchtlingen nach Palästina auswanderte, um dort als fünften Schritt den Staat Israel zu gründen. Der sechste Schritt zum Bau eines „Dritten Tempels Salomons“ wird ein Dritter Weltkrieg sein, der durch Konflikte zwischen den Zionisten und der arabischen Welt ausgelöst werden soll. Dieses Schlusszenario steht unmittelbar bevor.“ (Seite 91).

Zur Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland werden folgende Aussagen getätigt: „Hitlers Drittes Reich war zwar von großteils jüdischen Rothschild-Agenten aufgebaut worden, was ihn allerdings nicht daran hinderte, in seinen Reden und Propagandafilmen heftig gegen diese Familie zu wettern. Teil eines perfiden Plans?“ (Seite 173). Es wird angedeutet, dass Adolf Hitler möglicherweise selbst ein Mitglied der Rothschild-Familie gewesen sein könnte: „Das Buch „I Paid Hitler“, das 1941 erschien und angeblich von Fritz Thyssen geschrieben wurde – wobei dieser die Urheberschaft leugnete – stellt ebenfalls die Behauptung auf, dass Hitlers Großvater ein uneheliches Kind der Familie Rothschild war.“ Auch sei Hitler durch Gedankenkontrolle von den Rothschilds gesteuert worden: „Bridget Hitler schrieb in ihrem Manuskript „Mein Schwager Adolf“: Adolf war völlig erschöpft. Seine Gesichtsfarbe war so schlecht und seine Augen waren so seltsam. Seine Blässe und Müdigkeit waren so ausgeprägt, dass ich befürchtete, er sei krank [...]. Seite 179: Das waren klassische Verfallssymptome für die Umgestaltung eines Menschen durch Gedankenkontrolle. [...] Gedankenkontrolle ist kein Hokus-Pokus, sondern eine reale Wissenschaft. [...] Das Unterbewusstsein einer Person wird auf ein bestimmtes Ziel hin programmiert, wie z.B. dem krankhaften Verlangen, Europa zu erobern. Das Opfer ist dabei völlig wehrlos, da das Unterbewusstsein all sein Handeln bestimmt und niemals ausgeschaltet werden kann.“

Zum Staat Israel heißt es: „Israel, dessen Führungsspitze doppelt so theokratisch und dreimal so radikal ist wie die Führung Irans, existiert aus dem einzigen Grund, einen neuen Weltkrieg im Mittleren Osten loszuschlagen. Die Besetzung Iraks und Afghanistans waren erst das Vorspiel für einen ultimativen Endzeitkonflikt, der nichts als verbrannte Erde hinterlassen wird. Dabei sollen die Supermächte USA und Israel mit den Supermächten Russland und China aufeinanderprallen.“ (Seite 283) „Am Ende wird sich die ganze Geschichte für das Judentum als riesiger Schwindel entpuppen, denn der Messias auf dem Thron wird niemand anderes sein als der Antichrist höchstpersönlich. [...] Denn der Messias der satanischen Chassiden [...] ist kein gütiger Erlöser, sondern der Feind aller Christen, Muslime, Atheisten und Juden. Er wird der Herrscher einer brutalen Ein-Welt-Regierung sein, die nichts kennt außer Unterdrückung von Freiheit und Menschenrechten.“ (Seite 285).

Im Schlusswort wird noch einmal betont, dass die Familie Rothschild und die ihr nahestehenden Familien den Holocaust, die Weltkriege und das Aushungern der „Dritten Welt“ zu verantworten hätten (Seite 288).

Ab Seite 291 folgt dann der Anhang mit Untertiteln wie „Veranstalten die Rothschilds okkulte Zeremonien?“ (Seite 291 – 294), „Wie die Rothschilds Afrika zerstören“ (Seite 295-298) oder „Das okkulte Endziel der Rothschilds“ (Seite 306-308). Ab Seite 325 folgt das Quellenverzeichnis; ein Stichwortverzeichnis (Seite 341-348) schließt das Werk ab.

Auf dem Buchrücken steht folgender Text:

Die Rothschilds. Unglaublich, aber wahr: Es gibt eine unsichtbare Macht auf diesem Planeten, die seit mehr als zwei Jahrhunderten völlig unbehelligt am Rad der Geschichte dreht. Die Familie Rothschild kontrolliert aus dem Hintergrund die Knotenpunkte zwischen Politik, Wirtschaft und Hochfinanz. Lange konnten sie sich in behaglicher Sicherheit wiegen, denn die Geheimhaltung stand seit jeher im Mittelpunkt ihrer Strategie. Doch nun fliegt ihr Schwindel auf, die Mauer des Schweigens beginnt zu bröckeln, immer mehr Menschen wachen auf und erkennen die wahren Drahtzieher hinter den Kulissen des Weltgeschehens! Fernab von abenteuerlichen Verschwörungstheorien identifiziert dieses Buch die Familie Rothschild als Kern einer weltweiten Verschwörung der Hochfinanz, deren Kontrollnetz sich wie Krakenarme um die ganze Erdkugel geschlungen hat und sich immer fester zusammenzieht. Sie erzeugen systematisch Krisen, mit denen sie ihre Macht weiter ausbauen. An ihren Händen klebt das Blut aller großen Kriege seit Beginn der Französischen Revolution. Ihre ganze Menschenverachtung bewiesen sie, indem sie die Nationalsozialisten finanzierten und Millionen Angehöriger ihrer eigenen Glaubensgemeinschaft in den Tod schickten. Doch ihr Blutdurst ist noch lange nicht gestillt: Ihr Ziel ist ein alles vernichtender Dritter Weltkrieg und eine Weltregierung, gesteuert aus Jerusalem. Entdecken Sie die Tricks und Strategien der Familie Rothschild, ihre Organisationen, ihre Banken, ihre Agenten. Erfahren Sie mehr über die wahren Ursprünge von Nazismus, Kommunismus und Zionismus. Erkennen Sie die direkte Einflussnahme der Rothschilds auf politische Schwergewichte von der englischen Königsfamilie bis zu amerikanischen Staatspräsidenten. Finden Sie heraus, wie es möglich sein kann, dass die Geschehnisse der Welt von einer einzigen Familie zentral gesteuert werden. Dieses Werk wird Ihnen die Augen nicht nur öffnen, sondern weit aufreißen. Auf 320 Seiten werden hunderte von Zusammenhängen erschlossen, die Ihnen die Mainstream-Medien mit aller Macht verschweigen wollen. Die wahren Feinde der Menschheit zu identifizieren [sic!], die Kriege, Verklavung, Unterdrückung und Verarmung erst möglich machen, ist das Ziel dieses Buches. Lernen Sie die allmächtigen Rothschilds kennen!

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Indizierung mit Schreiben vom 27.06.2023 angeregt. Zur Begründung führte die Behörde an, das Buch enthalte antisemitische Verschwörungstheorien.

Die Verfahrensbeteiligte 1) nach § 21 Abs. 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Die Verfahrensbeteiligte 2) konnte nicht form- und fristgerecht benachrichtigt werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war. Der Zustellungsversuch an eine ermittelte Adresse scheiterte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Buches Bezug genommen. Das Prüfobjekt lag den Mitgliedern des 3er-Gremiums vor.

G r ü n d e

Das Buch „Die Rothschilds“ mit dem Untertitel „Eine Familie beherrscht die Welt“ des Autors Tilman Knechtel, J.K. Fischer Verlag, Hailer/Gelnhausen, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Der Inhalt des Mediums ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalttaten wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Nach Ansicht des Gremiums diskriminiert das verfahrensgegenständliche Buch Juden.

Eine sozialetische Desorientierung besteht nach der Spruchpraxis, wenn der Aussagegehalt eines Medieninhalts geeignet ist, Juden als Feindbild der westlichen Länder darzustellen und dadurch Hass gegen das jüdische Volk zu provozieren. In diesem Zusammenhang ist mindestens der Tatbestand der Diskriminierung von Menschengruppen in Form von Antisemitismus erfüllt.

Auch wenn ein Medium unter der Schwelle des § 130 StGB (Volksverhetzung) bleibt, fällt es dennoch unter § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, wenn es das namentlich aus Art. 3 und 4 Grundgesetz (GG) ersichtliche Toleranzgebot und den Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen verletzt. Zu den von der Spruchpraxis der Prüfstelle entwickelten und von der Rechtsprechung und Literatur anerkannten Fallgruppen jugendgefährdender Medien zählen daher auch solche, die Menschengruppen diskriminieren. Solche Medien sind in der Lage, grundlegende ethische Werte der demokratischen Gesellschaftsordnung wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und vor anderen Lebensweisen zu untergraben.

Jüdische Menschen sind eine durch ihre Religion definierte Personengruppe und können damit Zielgruppe im Sinne des Diskriminierungstatbestands sein. Vom Tatbestand der Diskriminierung erfasst werden sowohl nach der Spruchpraxis der Prüfstelle als auch nach der Rechtsprechung auch solche Medieninhalte, die antisemitische Inhalte aufweisen (vgl. etwa BayObLG MDR 1990, 941; OLG Hamm NSTZ 1981, 262).

Das Buch bedient antisemitische Klischees. Der Autor versucht unter Heranziehung von historischen Ereignissen, rassistische Verschwörungstheorien einer „jüdischen Weltverschwörung“ bzw. eines „Finanzjudentums“ zu belegen. So soll die Familie Rothschild als reiche, international agierende jüdische Bankiers-Familie hinter den Kulissen die Geschicke der Welt lenken. Dabei soll sie zum Zwecke der eigenen finanziellen Bereicherung sowie der Durchsetzung ihrer satanischen Sonder-Religion selbst vor (regelmäßigem) Massenmord und Verfolgung – selbst von Juden – nicht zurückschrecken. Der Fokus der Abhandlung liegt somit vordergründig bloß auf einem elitären Kreis, nämlich der Rothschild-Familie und den ihr nahestehenden Familien. Die Darstellungen sind aber geeignet, allgemein Personen jüdischen Glaubens verächtlich zu machen, da der gefährdungsgeneigte Minderjährige kaum so sorgsam differenzieren wird wie der Autor des Buches. Indem die Rothschilds als andersartige, von Gier getriebene, rücksichts- und skrupellose Menschengruppe diffamiert werden, besteht die Gefahr, dass diese Aussagen von Minderjährigen auch auf andere Juden übertragen werden.

Das Buch enthält keinen strafbaren Inhalt und insbesondere keine Leugnung des Holocaust. Vielmehr wird der Holocaust als schweres Verbrechen gegen Menschen jüdischen Glaubens angesehen.

Auch, wenn der Inhalt des Buches die Schwelle der Strafbarkeit nicht überschreitet, ist der von der Spruchpraxis entwickelte Tatbestand der Diskriminierung von Juden durch die Inhalte gegeben. Der Text enthält unterschwellig die Aussage, dass ein Teil der Juden den Holocaust inszeniert habe und Adolf Hitler von diesen fremdgesteuert lediglich Mittel zum Zweck war. Damit wird die Schuld der Deutschen an der Judenverfolgung im Dritten Reich stark relativiert und die Schuld daran der Rothschild-Familie zugewiesen. Hitler sei Opfer einer Gedankenkontrolle gewesen: *„Das Unterbewusstsein einer Person wird auf ein bestimmtes Ziel hin programmiert, wie z.B. dem krankhaften Verlangen, Europa zu erobern. Das Opfer ist dabei völlig wehrlos, da das Unterbewusstsein all sein Handeln bestimmt und niemals ausgeschaltet werden kann.“* (Seite 178).

Bei der Ermittlung des Aussagegehaltes der Texte ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Bereich des Jugendschutzes eine Jugendgefährdung nicht bereits deshalb ausgeschlossen ist, weil es möglich ist, den benutzten Wörtern eine andere Deutung zu geben, als die Prüfstelle angenommen hat. Entscheidend für die Annahme einer Jugendgefährdung ist vielmehr, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der von der Prüfstelle angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird, und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.09.2007 – 1 BvR 1584/07, juris Rn. 24). Maßgeblich ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen. Entscheidend ist der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, Az. 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92, BVerfGE 93, 266, 295 – Soldaten sind Mörder, NJW 1995, 3303, 3305).

Diese Interpretation ist mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozialetische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (ständige Rechtsprechung; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 – 1 C

31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Aufl. 2022, JuSchG § 18 JuSchG Rn. 28 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Die in dem Buch aufgestellten Behauptungen entsprechen dem in antisemitischem Denken häufig anzutreffenden Narrativ, es gäbe eine jüdische Weltverschwörung, die die Kontrolle der Medien, Wirtschaft, Regierung und Entwicklung der Geschichte habe oder anstrebe. Neben den „Rothschild-Juden“ werden auch die Freimaurer in dieses Verschwörungskonzept eingebunden. Hierzu heißt es auf Seite 37 ff.: *„Nachdem sich der Orden der Illuminaten organisiert hatte, galt es einen Bund mit dem bis heute größten Geheimorden überhaupt, den Freimaurern, zu schließen. [...] Die Illuminaten verbrüdereten sich mit den Logen der elitären Hochgradfreimaurerei, die [...] keinen anderen Zweck verfolgte als politischen Einfluss auszuüben. [...] 1989 lösten die Freimaurer u.a. durch die Pariser Loge „Les Neuf Soeurs“ die Französische Revolution aus. [...] Das war die Blaupause für alle großen Revolutionen, die insgeheim von Banken und Freimaurern gesteuert werden.“*

Die gefährdungsgeneigten Jugendlichen sind für das konkrete Medium Minderjährige, die bereits in ihrem sozialen Umfeld mit antisemitischer Haltung und ähnlichen Verschwörungstheorien in Kontakt gekommen sind und bereit sind, Vorstellungen in ihr Fühlen und Denken zu übernehmen oder dies schon getan haben.

Das Buch richtet sich nicht pauschal gegen alle Juden, aber gegen eine jüdische Elite, die so bezeichneten „Bankiers-Familien“ rund um die Familie der Rothschilds. Das Gremium hat festgestellt, dass im gesamten Werk die Annahme der weit verbreiteten Verschwörungstheorie mitschwingt, ein weltweites Finanzjudentum strebe nach der Weltherrschaft. Dies wird mehrfach im Werk ausdrücklich betont, etwa zu Beginn des Buches, wo es heißt: *„Angela Merkel ist wie fast jeder ihrer Kollegen ein Sprachrohr für eine blutsverwandte Dynastie, die den Planeten seit zwei Jahrhunderten im Würgegriff hält: Die mächtige Rothschild-Familie. Sie stellen ein kriminelles Netzwerk dar, die unsichtbare Macht im Hintergrund, der Einfluss hinter dem Thron.“* (Seite 12). Außer der Weltherrschaft strebe diese Gruppe jüdischer einflussreicher Bankiers auch nach der Durchsetzung ihrer Religion, die als „Satanismus“ bezeichnet wird: *„Normal denkende, nur halbwegs gutmeinende Menschen können sich nicht im Entferntesten vorstellen, mit welcher Verachtung diese Leute, die seit ihrer Geburt in riesigen Schlössern leben und sich in geradezu lächerlicher Extravaganz ergehen, von kugelsicheren Luxuslimousinen und Bodyguards abgeschottet werden, an satanischen Ritualen teilnehmen und für die das Streben nach Macht die oberste Maxime darstellt, auf durchschnittliche Menschen herabschauen.“* Sobald die neue Ein-Welt-Regierung etabliert werde, werde folgendes eintreten: *„Nach der Einkehr des antichristlichen Messias sollen in Salomons Tempel wieder Menschenopfer und satanische Rituale zelebriert werden.“*

Menschen, die Unsicherheiten oder Ambivalenzen nur schwer ertragen können, sind besonders empfänglich für einfache Erklärungen, wie Verschwörungstheorien sie bieten. Außerdem ist die Vorstellung von menschlichen Akteuren als Urheber des Bösen insoweit eine Hilfestellung, als dass sie scheinbar einen Ausweg aus einer Krise bietet: Man muss nur die Verantwortlichen stoppen, dann ist auch die Krise beendet. Diese Handlungsempfehlung gibt das Werk auf Seite 288: *„Widerstand bedeutet Sieg! Sobald Sie verstanden haben, dass eine weltweite Verschwörung existiert, sich ein Herz nehmen und zu all dem „Nein“ sagen, haben Sie bereits gewonnen.“* Verschwörungstheorien können Gewalt legitimieren. (Butter, Verschwörungstheorien: Eine Synopse, BPJMAKTUELL 4/20, S.7). Gerade Jugendliche fühlen sich häufig unsicher und ohnmächtig. Einfache Erklärungsmuster werden von ihnen besonders bereitwillig angenommen und kaum kritisch hinterfragt. Die Gewaltbereitschaft gegenüber Mitmenschen, die dem Rezipierenden als böse und mächtige Strippenzieher präsentiert werden, wird erhöht. Im verfahrensgegenständlichen Werk wird neben reichen jüdischen Familien auch der Staat Israel dämonisiert und seine Existenz als Bedrohung für die ganze Welt dargestellt. Minderjährige könnten sich zum gewaltsamen Widerstand aufgefordert sehen. Damit liegt das Werk bereits auf der Schwelle zum Rassenhassanreiz. Allerdings wird im Buch kein gewaltsamer Widerstand nahegelegt, sondern als Mittel des Widerstands werden Aufklärung (*„Klären Sie ihre Mitmenschen auf!“* Seite 289) und die

Verteidigung der Menschenrechte genannt. Ein Anreiz zum Rassenhass hat das Gremium daher als Tatbestand abgelehnt.

Der Inhalt des Buches erweist sich auch in der Gesamtbetrachtung als jugendgefährdend. Dies ergibt sich nach Ansicht des Gremiums bereits aus der Qualität und Quantität der diskriminierenden Botschaften, mit denen minderjährige Rezipierende bei der Lektüre konfrontiert werden. Der Gesamtkontext des Werkes unterstützt die Annahme der jugendgefährdenden Wirkung geradezu. Ansatzpunkte für Relativierungen der sozioethisch desorientierenden Aussagen sind nicht ersichtlich.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...].“

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat. Beispielhaft sei hier auf Entscheidung Nr. 6367 vom 13.10.2022 hingewiesen zu dem Buch „Morde alle Jubeljahre“.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Der Schutzbereich der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 GG ist vorliegend nicht eröffnet. Nach dem vom Bundesverfassungsgericht und weiten Teilen der Lehre vertretenen, materiellen Kunstbegriff ist das Wesentliche der künstlerischen Betätigung die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden (BVerfGE 30, 173). Einen solchen persönlich-schöpferischen Werkgehalt konnte das Gremium nicht feststellen. Anders als der in Bezug auf den Erzählrahmen ebenfalls regelmäßig auf Tatsachen basierende Roman, fehlt es dem verfahrensgegenständlichen Buch an der für den Status eines Kunstwerks notwendigen Schaffung einer neuen, ästhetischen Wirklichkeit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.6.2007, 1 BvR 1783/05, Rn. 82 f. – zit. nach juris). Der Autor schafft hier keine neue, erkennbar fiktive Wirklichkeit, sondern eine „wahrere“, bei der nach wie vor die Realitätsthematik des historisch-politischen Kontextes im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 30, 173, 190). Insofern ist für die Ablehnung einer Einbeziehung in den Schutzbereich der Kunst entscheidend gewesen, dass das Buch gerade sehr wohl gegenüber dem Leser einen Faktizitätsanspruch erhebt und sich damit letztlich nicht von einem Sachbericht unterscheidet.

Auch der Schutzbereich der Wissenschaft aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 GG ist nicht eröffnet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist Wissenschaft „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist“ (BVerfGE 35, 79, 112 ff.; 47, 327, 367 ff.). Wissenschaft ist der autonome geistige Prozess planmäßiger, methodischer und eigenverantwortlicher Suche nach Erkenntnissen, sachbezogen-objektiver Wahrheit sowie kommunikativer Vermittlung solcher Erkenntnisse (Scholz, in: Maunz-Dürig, GG, 65. Erg.-Lfg., 2012, Art. 5 Abs. 3, Rn. 101). Soweit es auf die Zulässigkeit einer Beschränkung zum Zwecke des Jugendschutzes ankommt,

sind Behörden und Gerichte zu der Prüfung befugt, ob ein Werk die Merkmale des – weit zu verstehenden – Wissenschaftsbegriffs erfüllt. Einem Werk kann dabei nicht schon deshalb die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt. All das mag ein Werk allein als fehlerhaft im Sinne der Selbstdefinition wissenschaftlicher Standards durch die Wissenschaft ausweisen. Dem Bereich der Wissenschaft ist es aber dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im Einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht auf Wahrheitsbekenntnis gerichtet ist, sondern vorgefassten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht. Dafür kann die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, welche die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein (Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 309).

Entscheidend ist, ob das Buch nach Art der Gewinnung seiner Ergebnisse als Wissenschaft gelten kann.

Der Autor ist Autor und Journalist. Der Inhalt des Buches soll zwar nach Angaben im Vorwort auf Fakten basieren (Seite 9), jedoch erscheint das Ziel des Werkes eher eine journalistische Arbeit zu sein, die Zusammenhänge herstellen soll zwischen bereits „bekannten“ Fakten. Es geht weniger um die methodische und eigenverantwortliche Suche nach Erkenntnissen. Offenkundig ist es auch nicht das Ziel des Werkes, einen wissenschaftlichen Beitrag zur Diskussion zu liefern, ob die Rothschilds nach der Weltherrschaft streben oder nicht.

Das Buch fällt aber – ungeachtet dessen, dass es jugendgefährdend ist – in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen im Sinne von Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt und hierdurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind (BVerfGE 61, 1, 7). Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Lediglich die bewusst unwahre Tatsachenbehauptung fällt aus dem Schutzbereich heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen kann (BVerfGE 61, 1, 7 ff.; BVerfGE 85, 1, 15; BVerfGE 90, 1, 15). Ein solcher Fall liegt nicht vor.

Mit der Indizierung des Buchs wird in den Schutzbereich eingegriffen. Sie hat zur Folge, dass das Buch nicht Minderjährigen zugänglich gemacht werden darf; zusätzlich führt die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien zu Werbe- und Verbreitungsbeschränkungen, mit denen der Vertrieb an Erwachsene ebenfalls behindert wird.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130, 139 f.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG und insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG. Der Prüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern abzuwägen und festzustellen, welchem im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Artikel 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt bereits zugunsten des Jugendschutzes eine erste Gewichtung vorgenommen hat. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten

Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrag für die Jugend (BVerfGE 30, 336, 348) Rechnung zu tragen.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist für „eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ... schlechthin konstituierend“, „denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebelement ist“ (BVerfGE 7, 198, Lüth-Urteil). Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass es die „freie Diskussion“ auch als wichtige Voraussetzung im Entwicklungsprozess von Jugendlichen zu mündigen Staatsbürgern ansieht (BVerfGE 90, 1, 21).

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen ist dabei von grundlegender Bedeutung, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen und verantwortlich reagieren können. Sie befinden sich in einem Reifeprozess, in dem sich grundlegende kognitive, emotionale und soziale Fähigkeitsbereiche erst noch entwickeln und festigen müssen (Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. (2018). Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung. In A. Lohaus (Hrsg.). Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Springer, Berlin, Heidelberg, 23-50.). Relevant hierfür ist die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit durch den Erwerb von selbstbezogener Kompetenz (Ich-Kompetenz, z. B. Selbstbestimmung, -verantwortung, Reflexivität), der Sozialkompetenz (z. B. Toleranz, Mitmenschlichkeit, Rücksichtnahme) und der Sachkompetenz (z. B. Sachkenntnisse, -verstand, Sachlichkeit) (Wiater, W. [2013]. Erziehen und Bilden. Augsburg: Auer Verlag.).

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Der Inhalt des Buches verbreitet die Meinung, eine Familiendynastie und ihr Umfeld strebten seit über 200 Jahren die Weltherrschaft an und gingen dabei buchstäblich über Leichen. So seien für ihre Zwecke beide Weltkriege und der Holocaust gesteuert worden. Die Machenschaften hätten als nächstes Ziel den durch Israel ausgelösten Dritten Weltkrieg und eine atomare weltweite Vernichtung: *„Der Nahostkonflikt könnte dank atomarer Bewaffnung in einem Katastrophenszenario enden, das den Holocaust wie ein Geburtstagspicknick erscheinen lassen würde.“* (Seite 324).

Den „Rothschilds“ wird vorgeworfen, eine andersartige menschliche Spezies zu sein. Die behauptete „Andersartigkeit“ jüdischer Bankiersfamilien wird besonders deutlich auf Seite 18 formuliert mit den Worten: *„Sollten Sie die Meinung vertreten, das in diesem Buch Gesagte könnte niemals wahr sein, da ein Mensch niemals so abgrundtief böseartig sein könne, müssen Sie verstehen – und das ist die wichtigste Erkenntnis überhaupt – dass Sie es hier mit grundlegende andersartigen Vertretern der menschlichen Spezies zu tun haben.“*

Ihnen wird Inzucht und Satanismus vorgeworfen. Familienmitglieder, die nicht die für sie vorgesehene Rolle einnehmen wollten, würden umgebracht (Kapitel *„Gab es einen 'guten' Rothschild“*, Seite 280 – 282).

Das Gremium hat die Belange des Jugendschutzes vorliegend als hoch eingeschätzt. Gerade vor dem Hintergrund der weiten Verbreitung bestimmter antisemitischer Erzählungen, die sich vielfach in dem Buch wiederfinden, war zu befürchten, dass die Inhalte Minderjährige in Vorstellungen bestätigen, die Juden seien an allem schuld und das Unglück der Welt. Vor dem Hintergrund eines angeblich durch den Staat Israel auszulösenden Dritten Weltkriegs erscheint auch eine gewaltsame Vorgehensweise dagegen als gerechtfertigt.

Im Ergebnis hat das Gremium dem Jugendschutz Vorrang eingeräumt gegenüber der Meinungsfreiheit der Verfahrensbeteiligten, zumal sich der Eingriff in die Freiheit nur auf die Wahrnehmung der Inhalte durch Minderjährige beschränkt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Buches, das bereits in 12. Auflage erschienen ist und auch als eBook erhältlich ist, als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

